

Netzentgelte Strom der Gemeindewerke Oberaudorf

Entgelte gültig ab 01.01.2026

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	21,46	7,42	203,77	0,12
Umspannung MS/NS	26,03	8,76	220,53	0,98
Niederspannung (NS)	33,48	11,13	205,68	4,24

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	NS	85,00	11,38
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen nach § 14a EnWG ¹⁾	NS	0,00	4,10

¹⁾ Gilt für Bestandsanlagen Speicherheizung, Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen und Bestandsanlagen Elektromobilität

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Modul 1 und 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	NS	152,58	-
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	NS	-	4,55

Modul 3 ²⁾ (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis (Ebene Niederspannung)	4,55	11,38	17,55
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1 - 4: 01.01. - 31.12.	00:00 - 06:00	alle restlichen Zeiten	17:00 - 20:00

²⁾ Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys).

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	33,96	0,12
Umspannung MS/NS	36,76	0,98
Niederspannung (NS)	34,28	4,24

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 6 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	572,00
MS-Wandler	210,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	555,00
NS-Wandler	35,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	17,50
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	25,50
Elektrische Messeinrichtungen, die keine modernen Messeinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	25,50
NS-Wandlersatz	35,00
Schaltgerät	13,50
Rundsteuerempfänger	27,28

Konzessionsabgabe

gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

	Konzessionsabgabe ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ³⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Umlagen

Die Entgelte für die Umlagen nach den gesetzlichen Vorgaben, wie z. B. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG entnehmen Sie bitte den einschlägigen Veröffentlichungen, insbesondere der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Wir weisen darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 24c Abs. 5 EnWG berechtigt sind, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2026 unterjährig anzupassen, sofern die im Gesetz vorgesehene Zahlung des Zuschusses zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten durch die Bundesregierung ausbleibt. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) kommen, werden auch unsere Netzentgelte entsprechend angepasst, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.